

Protokoll

der 756. Sitzung der

Kommission für Lehre und Studium

am 8. April 2008

Beginn: 14.15 Uhr

Ende: 16.50 Uhr

Anwesend:

Mitglieder:

Frau Blochel
Frau Griebbaum
und die Herren
Meyer
Schröder
und Zorn

Hochschul Controller:

-

Ständig beratende Gäste:

Herr Meyer (I A Exp. 1)

Gäste:

Die Herren Dähne und König (Fak. II)
Frau Zscheschang
Herr Baier2

Protokoll: Frau Buchholz

T A G E S O R D N U N G

TOP	Beratungsgegenstand	Seite
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung des Protokolls der 756. Sitzung	2
3.	Arbeitsverteilung	2
4.	Berichte	2
5.	Einrichtung des Masterstudiengangs Physik in der Fakultät II	2-4
6.	Änderungen des weiterbildenden Masterstudiengangs Europawissenschaften der Humboldt-Universität, Freien Universität und Technischen Universität Berlin	27/28
7.	Einrichtung des Masterstudiengangs Physikalische Ingenieurwissenschaft in der Fakultät V	4-6

8.	Einrichtung der Masterstudiengänge - Biomedizinische Technik - Maschinenbau - Fahrzeugtechnik - Luft- und Raumfahrttechnik - Schiffs- und Meerestechnik - Planung und Betrieb im Verkehrswesen - Produktionstechnik in der Fakultät V	6-26
9.	Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen in der Fakultät VI	26/27
10.	Sonstiges	28

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird geändert

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 755. Sitzung vom 31. März 2008

Das Protokoll der 755. Sitzung der LSK wird genehmigt.

TOP 3: Arbeitsverteilung

1. Einrichtung des Bachelorstudiengangs Chemie in der Fakultät II
(bereits verteilt an Bearbeiter: Schröder, Blochel und Meyer)
2. Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur in der Fakultät VI

Bearbeiter: Schröder; Baier, Zorn

TOP 4: Berichte

Herr Schröder berichtet über eine Weiterbildung zum Thema „Gender“ in Potsdam am 16. und 17.4.08, die allerdings kostenpflichtig ist.

Wegen der Vorgänge in der TU-Leitung weist er auf eine Vollversammlung hin, die am 21.4.08 von 9.00 bis 11.00 Uhr im Audimax stattfinden soll, an der das Präsidium die TU-Angehörigen über die Vorwürfe informieren wird. Bis zur Klärung der Fragen gilt die Unschuldsvermutung für die Betroffenen. Eine Stellungnahme von VP 1 vom 7.4.08 liegt dazu vor.

Weiterhin berichtet Herr Schröder, dass der von der LSK beschlossene Leitfaden des Mentoringsystems dem Qualitätsmanagementsystem (QMS) vorgestellt wurde und nun von der LSK an die Fakultäten und Studienbüros weitergeleitet wird.

TOP 5: Einrichtung des Masterstudiengangs Physik in der Fak. II

Es werden vorgelegt:

- Schreiben der Fakultät II zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik vom 13.11.07 mit Anlagen
- Synopse zu den Anmerkungen von I A Exp. 2
- Anmerkungen zur „Forschungsphase“
- Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik in der Fakultät II vom 20.2.08
- Modulbeschreibungen
- FKR-Beschluss vom 20.2.08
- Beschluss der Physikkommission vom 8.2.08
- AS-Vorlage vom März 2008-04-09
- AK-Beschluss vom 25.1.08
- Modulbeschreibung zum Masterstudiengang Physik

BearbeiterIn: Die Herren Zorn, Meyer, Koenigstadt und Frau Griebbaum.

Beschluss FKR	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
20.2.08	27.2.08	08.04. 2008

Beschluss LSK 1/756-08.04.08

einstimmig mit 1 Enthaltung

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidenten und dem Akademischen Senat die Einrichtung des Masterstudiengangs Physik an der Fakultät II zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und an die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung weiterzuleiten mit einer Befristung von drei Jahren. Innerhalb dieser Zeit soll eine Evaluierung insbesondere in Bezug auf die Durchführung der Forschungsphase vorgenommen werden.

Anmerkungen:

1. Seminar

Die LSK empfiehlt die Benotung des Seminars.

2. Masterarbeit

Die LSK empfiehlt, dass die Masterarbeit mit 30 LP ausgewiesen wird. Sie ist Bestandteil der Forschungsphase, die 60 LP umfasst. Diese Empfehlung orientiert sich an den „Empfehlungen der Konferenz der Fachbereiche Physik zu Bachelor- und Masterstudiengängen Physik“ vom 18.5.2005. Die abweichende Gewichtung der Forschungsphase mit 40 % bei der Berechnung der Gesamtnote muss im Hinblick auf die Allgemeine Prüfungsordnung als Ausnahme formuliert werden.

3. Modulbeschreibungen

Bei den Modulbeschreibungen ist zu prüfen, ob die als obligatorisch bezeichneten Anforderungen zwingende Voraussetzungen sind, z.B. Englischkenntnisse im Seminar.

TOP 7: Einrichtung des Masterstudiengangs Physikalische Ingenieurwissenschaft an der Fakultät V

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlagen vom 15.02.2008
- FKR-Beschlüsse der Fakultät V vom 19.12.2007
- AK-Beschluss der Fakultät V vom 13.12.2007
- Ergänzende Angaben zum Antrag auf Einrichtung vom 25.02.2008
- Studienordnungen für den Masterstudiengang Physikalische Ingenieurwissenschaft
- Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Physikalische Ingenieurwissenschaft
- Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang Physikalische Ingenieurwissenschaft
- Diskussionspapier der Unterkommission der LSK mit dem Referat für Studium und Lehre der Fakultät V vom 07.04.08
- Vermerk von I A Exp. 1 vom 8.4.08

Bearbeiter: Frau Griebbaum sowie die Herren Meyer und Zorn.

Beschluss FakRat V	Eingang in der LSK (bearbeitbare Version)	Beschluss LSK
Fak. V: 19.12.2007	25.02.2008	08.04.2008

Beschluss LSK 2/756-08.04.2008

einstimmig mit 2 Enthaltungen

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidenten und dem Akademischen Senat die Einrichtung des Masterstudiengangs Physikalische Ingenieurwissenschaft an der Fakultät V zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und die Weiterleitung der Ordnungen an die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter der Voraussetzung, dass die Monita von I A Exp. 1 und die Anmerkungen der LSK berücksichtigt werden mit einer Befristung auf 5 Jahre. Innerhalb dieser Zeit soll insbesondere die Studierbarkeit und das Wahlverhalten im Wahlpflicht- und freien Wahlbereich untersucht werden.

Allgemeines

Die Ergebnisse aus dem Gespräch mit dem Referat für Studium und Lehre und VertreterInnen der Unterkommission der LSK am 07.04.08 sind Grundlage für diesen Beschluss und sollen berücksichtigt werden.

Die gleichzeitige Einreichung der Ordnungen für die 8 Masterstudiengänge der Fakultät V und die nahezu gleiche Formulierung in den formalen Fragen der Ordnungen erleichtert die Lesbarkeit für alle Interessierten und besonders für die BearbeiterInnen der Ordnungen.

Der Aufbau des Studiengangs mit fast ausschließlich Wahlpflicht- und Freiem Wahlbereich ermöglicht eine sehr individuelle Profilbildung der Studierenden. Der Anteil an Freier Wahl (FW) ist mit 24 Leistungspunkten (entsprechen 20%) im Vergleich zu anderen Studiengängen an der TU sehr hoch und entspricht den TU-eigenen Vorgaben und dem BerIHG. Der Anteil an Wahlpflicht ist mit 78 LP (entsprechen 65%) ebenfalls überdurchschnittlich hoch. Daher begrüßt die LSK diese Anteile ausdrücklich.

Das fachübergreifende Studium ist verpflichtend verankert im Projekt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit in Lehrveranstaltungen des Wahlpflicht- und des Freien Wahlbereich entsprechende Module zu belegen.

Die Internationalisierung ist zwar nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens, sollte sich aber aus den Ordnungen ablesen lassen. Insbesondere in der Studienordnung sollte auf vorhandene Internationalisierungselemente verwiesen werden. Dies ist auch für eine Akkreditierung klarer als unverbindliche Absichtserklärungen. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Internationalisierung vorwiegend in der Verantwortung der Studierenden liegt und nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Bezüglich der Genderaspekte des Studiengangs sollten weitere Elemente in die Ordnungen aufgenommen werden, in der Minimalversion wären das Hinweise in der Studienordnung in den Paragraphen 2 und 3 (Studiengangsbeschreibung und Studienziele) und ein Verweis auf das entsprechende Angebot der TU im Freien Wahlbereich. Ebenfalls muss durchgehend eine geschlechtsneutrale Formulierung in den Ordnungen und in den Modulbeschreibungen gewählt werden.

Insgesamt bleibt auch hier festzuhalten, dass der Erwerb von Genderkompetenz vorwiegend in der Verantwortung der Studierenden liegt und nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Die LSK begrüßt die Möglichkeit in der Studienordnung, dass sich Studierende einen eigenen Studienplan erstellen können.

Studienordnung

1.

In §2 sollten Geschlecht und Diversität in die Beschreibung des Studiengangs aufgenommen werden.

2.

In §3 sollte der Erwerb von Genderkompetenz als Ziel benannt werden.

3.

In §8 sollte ein Absatz zur möglichen Einführung eines Mentoringprogramms hinzugefügt werden und die Überschrift des Paragraphen entsprechend erweitert werden.

4.

In §9 muss im ersten Absatz der Verweis von „§13“ auf „§12“ und von „§11“ auf „§10“ der StuO geändert werden.

Prüfungsordnung

In §7 muss im ersten Absatz der Verweis von „§13“ auf „§12“ der StuO geändert werden.

TOP 8: Einrichtung des Masterstudiengangs Biomedizinische Technik an der Fakultät V

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlagen vom 15.02.2008
- FKR-Beschlüsse der Fakultät V vom 19.12.2007
- AK-Beschluss der Fakultät V vom 13.12.2007
- Ergänzende Angaben zum Antrag auf Einrichtung vom 25.02.2008
- Studienordnungen für den Masterstudiengang Biomedizinische Technik
- Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Biomedizinische Technik
- Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang Biomedizinische Technik
- Diskussionspapier der Unterkommission der LSK mit dem Referat für Studium und Lehre der Fakultät V vom 07.04.08
- Vermerk von I A Exp. 1 vom 8.4.08

Bearbeiter: Die Damen Blochel, Morgner und Zschieschang sowie Herr Schröder.

Beschluss FakRat V	Eingang in der LSK (bearbeitbare Version)	Beschluss LSK
Fak. V: 19.12.2007	25.02.2008	08.04.2008

Beschluss LSK 3/756-08.04.2008

einstimmig mit 2 Enthaltungen

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidenten und dem Akademischen Senat die Einrichtung des Masterstudiengangs Biomedizinische Technik an der Fakultät V zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und die Weiterleitung der Ordnungen an die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter der Voraussetzung, dass die Monita von I A Exp. 1 und die Anmerkungen der LSK berücksichtigt werden mit einer Befristung auf 5 Jahre. Innerhalb dieser Zeit soll insbesondere die Studierbarkeit und das Wahlverhalten im Wahlpflicht- und freien Wahlbereich untersucht werden.

Allgemeines

Die Ergebnisse aus dem Gespräch mit dem Referat für Studium und Lehre und VertreterInnen der Unterkommission der LSK am 07.04.08 sind Grundlage für diesen Beschluss und sollen berücksichtigt werden.

Die gleichzeitige Einreichung der Ordnungen für die 8 Masterstudiengänge der Fakultät V und die nahezu gleiche Formulierung in den formalen Fragen der Ordnungen erleichtert die Lesbarkeit für alle Interessierten und besonders für die BearbeiterInnen der Ordnungen.

Der Aufbau des Studiengangs mit fast ausschließlich Wahlpflicht- und Freiem Wahlbereich ermöglicht eine sehr individuelle Profilbildung der Studierenden. Der Anteil an Freier Wahl (FW) ist mit 24 Leistungspunkten (entsprechen 20%) im Vergleich zu anderen Studiengängen an der TU sehr hoch und entspricht den TU-eigenen Vorgaben und dem BerlHG. Der Anteil an Wahlpflicht ist mit 66 LP (entsprechen 55%) ebenfalls überdurchschnittlich hoch. Daher begrüßt die LSK diese Anteile ausdrücklich.

Das fachübergreifende Studium ist verpflichtend verankert im Projekt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit in Lehrveranstaltungen des Wahlpflicht- und des Freien Wahlbereich entsprechende Module zu belegen.

Die Internationalisierung ist zwar nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens, sollte sich aber aus den Ordnungen ablesen lassen. Insbesondere in der Studienordnung sollte auf vorhandene Internationalisierungselemente verwiesen werden. Dies ist auch für eine Akkreditierung klarer als unverbindliche Absichtserklärungen. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Internationalisierung vorwiegend in der Verantwortung der Studierenden steht und nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Bezüglich der Genderaspekte des Studiengangs sollten weitere Elemente in die Ordnungen aufgenommen werden, in der Minimalversion wären das Hinweise in der Studienordnung in den Paragraphen 2 und 3 (Studiengangsbeschreibung und Studienziele) und ein Verweis auf das entsprechende Angebot der TU im Freien Wahlbereich. Ebenfalls muss durchgehend eine geschlechtsneutrale Formulierung in den Ordnungen und in den Modulbeschreibungen gewählt werden.

Insgesamt bleibt auch hier festzuhalten, dass der Erwerb von Genderkompetenz vorwiegend in der Verantwortung der Studierenden liegt und nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Studienordnung

1.
In §2 sollten Geschlecht und Diversität in die Beschreibung des Studiengangs aufgenommen werden.
2.
In §3 sollte der Erwerb von Genderkompetenz als Ziel benannt werden.
3.
In §8 sollte ein Absatz zur möglichen Einführung eines Mentoringprogramms hinzugefügt werden und die Überschrift des Paragraphen entsprechend erweitert werden.
4.
In §13 müssen bei den Profilmodulen die Leistungspunkte von 30 auf 36 erhöht werden.

Prüfungsordnung

1.

In §5 müssen bei 2. Profilmodule die Leistungspunkte von 30 auf 36 erhöht werden.

Zu den Modulbeschreibungen

Da die Modulbeschreibungen derzeit nicht von der Fakultät bearbeitet werden können, weil sie in die zentrale Moduldatenbank der TU überführt werden, sollen diese Anmerkungen schnellstmöglich für eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen dienen. Die BearbeiterInnen stellen dazu gerne ihre Unterlagen zur Verfügung.

Um Modulbeschreibungen gendergerecht zu gestalten, sollten die jeweiligen Modulverantwortlichen mit Vor- und Nachnamen angegeben werden. Gleiches gilt für die Literaturlisten. In den „Qualifikationszielen“, den „Inhalten“ und der „Beschreibung der Lehr- und Lernformen“ sollte ebenfalls, wenn möglich, auf genderspezifische Anteile verwiesen werden.

Es sollte im Kopf der Modulbeschreibung rechts oben ein Feld „Stand:“ eingefügt werden, damit unterschiedliche Versionen von Modulbeschreibungen von dem elektronischen Prüfungsamt besser verwaltet und verarbeitet werden können.

Die Prüfungsform „Prüfungsäquivalente Studienleistungen“ (PS) muss nach der Fassung in der AllgPO gestaltet sein. Das bedeutet, dass bei dieser Prüfungsform Art und Umfang der PS in den Modulbeschreibungen angegeben werden müssen. Die Gewichtung muss spätestens bei der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls angegeben werden, sollte aber auch schon in den Modulbeschreibungen stehen, zumal die Fakultät V ihre Modulkataloge halbjährlich aktualisiert. Ebenfalls ist in der AllgPO geregelt, welcher Art die PS sind, Schriftliche und Mündliche Prüfungen gehören nicht dazu. Alle Module mit der Prüfungsform PS sind dahingehend zu überprüfen und entsprechend zu überarbeiten.

Als besonders gute Beispiele für Modulbeschreibungen sind aus dem Studiengang Fahrzeugtechnik das Modul „Projekt im Verkehrswesen (M)“ (S. 41 und 42), aus dem Studiengang Maschinenbau das Modul „Grundlagen des Fabrikbetriebs“ (S. 135 und 136) sowie das Modul „Gasdynamik I“ (S. 23 bis 25) aus dem Studiengang Luft- und Raumfahrttechnik zu nennen. Besonders die Module aus dem Bereich der Luft- und Raumfahrt sind in den Feldern „Qualifikationsziele“ und „Inhalte“ sehr ausführlich und entsprechen den Anforderungen der Akkreditierungsagenturen.

Bei einigen Modulen muss das Feld „Arbeitsaufwand und Leistungspunkte“ überarbeitet werden, da zu viel oder zu wenig Leistungspunkte berechnet wurden.

Bei einigen Modulen sollte die Prüfungsform überprüft werden hinsichtlich der Regelungen der AllgPO zu den Prüfungsformen und teilweise ob PS nicht ggf. eine bessere Alternative wären.

Im Feld 5 Voraussetzungen für die Teilnahme sollten die Punkte „Pflicht“ bzw. „obligatorisch“ auf ihre Bedeutung überprüft werden. Das Prüfungsamt nimmt die entsprechenden Bezeichnungen ernst, so dass unter Umständen eine unbeabsichtigte Studienzeitverlängerung eintritt. besonders bei der Umstellung auf ein elektronisches Anmeldeverfahren für Modulprüfungen können hier strukturelle Schwierigkeiten auftreten.

Zu den Modulbeschreibungen

Da die Modulbeschreibungen derzeit nicht von der Fakultät bearbeitet werden können, weil sie in die zentrale Moduldatenbank der TU überführt werden, sollen diese Anmerkungen schnellstmöglich für eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen dienen. Die BearbeiterInnen stellen dazu gerne ihre Unterlagen zur Verfügung.

Um Modulbeschreibungen gendergerecht zu gestalten, sollten die jeweiligen Modulverantwortlichen mit Vor- und Nachnamen angegeben werden. Gleiches gilt für die Literaturlisten. In den „Qualifikationszielen“, den „Inhalten“ und der „Beschreibung der Lehr- und Lernformen“ sollte ebenfalls, wenn möglich, auf genderspezifische Anteile verwiesen werden.

Es sollte im Kopf der Modulbeschreibung rechts oben ein Feld „Stand:“ eingefügt werden, damit unterschiedliche Versionen von Modulbeschreibungen von dem elektronischen Prüfungsamt besser verwaltet und verarbeitet werden können.

Die Prüfungsform „Prüfungsäquivalente Studienleistungen“ (PS) muss nach der Fassung in der AllgPO gestaltet sein. Das bedeutet, dass bei dieser Prüfungsform Art und Umfang der PS in den Modulbeschreibungen angegeben werden müssen. Die Gewichtung muss spätestens bei der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls angegeben werden, sollte aber auch schon in den Modulbeschreibungen stehen, zumal die Fakultät V ihre Modulkataloge halbjährlich aktualisiert. Ebenfalls ist in der AllgPO geregelt, welcher Art die PS sind, Schriftliche und Mündliche Prüfungen gehören nicht dazu. Alle Module mit der Prüfungsform PS sind dahingehend zu überprüfen und entsprechend zu überarbeiten.

Als besonders gute Beispiele für Modulbeschreibungen sind aus dem Studiengang Fahrzeugtechnik das Modul „Projekt im Verkehrswesen (M)“ (S. 41 und 42), aus dem Studiengang Maschinenbau das Modul „Grundlagen des Fabrikbetriebs“ (S. 135 und 136) sowie das Modul „Gasdynamik I“ (S. 23 bis 25) aus dem Studiengang Luft- und Raumfahrttechnik zu nennen. Besonders die Module aus dem Bereich der Luft- und Raumfahrt sind in den Feldern „Qualifikationsziele“ und „Inhalte“ sehr ausführlich und entsprechen den Anforderungen der Akkreditierungsagenturen.

Bei einigen Modulen muss das Feld „Arbeitsaufwand und Leistungspunkte“ überarbeitet werden, da zu viel oder zu wenig Leistungspunkte berechnet wurden.

Bei einigen Modulen sollte die Prüfungsform überprüft werden hinsichtlich der Regelungen der AllgPO zu den Prüfungsformen und teilweise ob PS nicht ggf. eine bessere Alternative wären.

Im Feld 5 Voraussetzungen für die Teilnahme sollten die Punkte „Pflicht“ bzw. „obligatorisch“ auf ihre Bedeutung überprüft werden. Das Prüfungsamt nimmt die entsprechenden Bezeichnungen ernst, so dass unter Umständen eine unbeabsichtigte Studienzeiterverlängerung eintritt. besonders bei der Umstellung auf ein elektronisches Anmeldeverfahren für Modulprüfungen können hier strukturelle Schwierigkeiten auftreten.

TOP 8: Einrichtung des Masterstudiengangs Maschinenbau an der Fakultät V

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlagen vom 15.02.2008
- FKR-Beschlüsse der Fakultät V vom 13.02.2008
- AK-Beschluss der Fakultät V vom 31.01.2008
- Ergänzende Angaben zum Antrag auf Einrichtung vom 25.02.2008
- Studienordnungen für den Masterstudiengang Maschinenbau
- Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Maschinenbau
- Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang Maschinenbau
- Diskussionspapier der Unterkommission der LSK mit dem Referat für Studium und Lehre der Fakultät V vom 07.04.08
- Vermerk von I A Exp. 1 vom 8.4.08

Bearbeiter: Die Damen Blochel, Morgner und Zschieschang sowie Herr Schröder.

Beschlüsse FakR V	Eingang in der LSK (bearbeitbare Version)	Beschluss LSK
Fak. V: 13.02.2008	25.02.2008	08.04.2008

Beschluss LSK 4/756-08.04.2008

einstimmig mit 2 Enthaltungen

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidenten und dem Akademischen Senat die Einrichtung des Masterstudiengangs Maschinenbau an der Fakultät V zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und die Weiterleitung der Ordnungen an die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter der Voraussetzung, dass die Monita von I A Exp. 1 und die Anmerkungen der LSK berücksichtigt werden mit einer Befristung auf 5 Jahre. Innerhalb dieser Zeit soll insbesondere die Studierbarkeit und das Wahlverhalten im Wahlpflicht- und freien Wahlbereich untersucht werden.

Allgemeines

Die Ergebnisse aus dem Gespräch mit dem Referat für Studium und Lehre und VertreterInnen der Unterkommission der LSK am 07.04.08 sind Grundlage für diesen Beschluss und sollen berücksichtigt werden.

Die gleichzeitige Einreichung der Ordnungen für die 8 Masterstudiengänge der Fakultät V und die nahezu gleiche Formulierung in den formalen Fragen der Ordnungen erleichtert die Lesbarkeit für alle Interessierten und besonders für die BearbeiterInnen der Ordnungen.

Der Aufbau des Studiengangs mit fast ausschließlich Wahlpflicht- und Freiem Wahlbereich ermöglicht eine sehr individuelle Profilbildung der Studierenden. Der Anteil an Freier Wahl (FW) ist mit 24 Leistungspunkten (entsprechen 20%) im Vergleich zu anderen Studiengängen an der TU sehr hoch und entspricht den TU-eigenen Vorgaben und dem BerLHG. Der Anteil an Wahlpflicht ist mit 66 LP (entsprechen 55%) ebenfalls überdurchschnittlich hoch. Daher begrüßt die LSK diese Anteile ausdrücklich.

Das fachübergreifende Studium ist verpflichtend verankert im Projekt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit in Lehrveranstaltungen des Wahlpflicht- und des Freien Wahlbereich entsprechende Module zu belegen.

Die Internationalisierung ist zwar nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens, sollte sich aber aus den Ordnungen ablesen lassen. Insbesondere in der Studienordnung sollte auf vorhandene Internationalisierungselemente verwiesen werden. Dies ist auch für eine Akkreditierung klarer als unverbindliche Absichtserklärungen. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Internationalisierung vorwiegend in der Verantwortung der Studierenden steht und nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Bezüglich der Genderaspekte des Studiengangs sollten weitere Elemente in die Ordnungen aufgenommen werden, in der Minimalversion wären das Hinweise in der Studienordnung in den Paragraphen 2 und 3 (Studiengangsbeschreibung und Studienziele) und ein Verweis auf das entsprechende Angebot der TU im Freien Wahlbereich. Ebenfalls muss durchgehend eine geschlechtsneutrale Formulierung in den Ordnungen und in den Modulbeschreibungen gewählt werden.

Insgesamt bleibt auch hier festzuhalten, dass der Erwerb von Genderkompetenz vorwiegend in der Verantwortung der Studierenden liegt und nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Studienordnung

1.

In §2 sollten Geschlecht und Diversität in die Beschreibung des Studiengangs aufgenommen werden.

2.

In §3 sollte der Erwerb von Genderkompetenz als Ziel benannt werden.

3.

In §8 sollte ein Absatz zur möglichen Einführung eines Mentoringprogramms hinzugefügt werden und die Überschrift des Paragraphen entsprechend erweitert werden.

Prüfungsordnung

Die LSK hat keine Bedenken gegen die Prüfungsordnung.

Zu den Modulbeschreibungen

Da die Modulbeschreibungen derzeit nicht von der Fakultät bearbeitet werden können, weil sie in die zentrale Moduldatenbank der TU überführt werden, sollen diese Anmerkungen schnellstmöglich für eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen dienen. Die BearbeiterInnen stellen dazu gerne ihre Unterlagen zur Verfügung.

Um Modulbeschreibungen gendergerecht zu gestalten, sollten die jeweiligen Modulverantwortlichen mit Vor- und Nachnamen angegeben werden. Gleiches gilt für die Literaturlisten. In den

„Qualifikationszielen“, den „Inhalten“ und der „Beschreibung der Lehr- und Lernformen“ sollte ebenfalls, wenn möglich, auf genderspezifische Anteile verwiesen werden.

Es sollte im Kopf der Modulbeschreibung rechts oben ein Feld „Stand:“ eingefügt werden, damit unterschiedliche Versionen von Modulbeschreibungen von dem elektronischen Prüfungsamt besser verwaltet und verarbeitet werden können.

Die Prüfungsform „Prüfungsäquivalente Studienleistungen“ (PS) muss nach der Fassung in der AllgPO gestaltet sein. Das bedeutet, dass bei dieser Prüfungsform Art und Umfang der PS in den Modulbeschreibungen angegeben werden müssen. Die Gewichtung muss spätestens bei der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls angegeben werden, sollte aber auch schon in den Modulbeschreibungen stehen, zumal die Fakultät V ihre Modulkataloge halbjährlich aktualisiert. Ebenfalls ist in der AllgPO geregelt, welcher Art die PS sind, Schriftliche und Mündliche Prüfungen gehören nicht dazu. Alle Module mit der Prüfungsform PS sind dahingehend zu überprüfen und entsprechend zu überarbeiten.

Als besonders gute Beispiele für Modulbeschreibungen sind aus dem Studiengang Fahrzeugtechnik das Modul „Projekt im Verkehrswesen (M)“ (S. 41 und 42), aus dem Studiengang Maschinenbau das Modul „Grundlagen des Fabrikbetriebs“ (S. 135 und 136) sowie das Modul „Gasdynamik I“ (S. 23 bis 25) aus dem Studiengang Luft- und Raumfahrttechnik zu nennen. Besonders die Module aus dem Bereich der Luft- und Raumfahrt sind in den Feldern „Qualifikationsziele“ und „Inhalte“ sehr ausführlich und entsprechen den Anforderungen der Akkreditierungsagenturen.

Bei einigen Modulen muss das Feld „Arbeitsaufwand und Leistungspunkte“ überarbeitet werden, da zu viel oder zu wenig Leistungspunkte berechnet wurden.

Bei einigen Modulen sollte die Prüfungsform überprüft werden hinsichtlich der Regelungen der AllgPO zu den Prüfungsformen und teilweise ob PS nicht ggf. eine bessere Alternative wären.

Im Feld 5 Voraussetzungen für die Teilnahme sollten die Punkte „Pflicht“ bzw. „obligatorisch“ auf ihre Bedeutung überprüft werden. Das Prüfungsamt nimmt die entsprechenden Bezeichnungen ernst, so dass unter Umständen eine unbeabsichtigte Studienzeiterverlängerung eintritt. besonders bei der Umstellung auf ein elektronisches Anmeldeverfahren für Modulprüfungen können hier strukturelle Schwierigkeiten auftreten.

TOP 8: Einrichtung des Masterstudiengangs Fahrzeugtechnik an der Fakultät V

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlagen vom 15.02.2008
- FKR-Beschlüsse der Fakultät V vom 19.12.2007
- AK-Beschluss der Fakultät V vom 13.12.2007
- Ergänzende Angaben zum Antrag auf Einrichtung vom 25.02.2008
- Studienordnungen für den Masterstudiengang Fahrzeugtechnik
- Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Fahrzeugtechnik
- Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang Fahrzeugtechnik
- Diskussionspapier der Unterkommission der LSK mit dem Referat für Studium und Lehre der Fakultät V vom 07.04.08

- Vermerk von I A Exp. 1 vom 8.4.08

Bearbeiter: Die Damen Blochel, Morgner und Zschieschang sowie Herr Schröder.

Beschluss FakRat V	Eingang in der LSK (bearbeitbare Version)	Beschluss LSK
Fak. V: 19.12.2007	25.02.2008	08.04.2008

Beschluss LSK 5/756-08.04.2008

einstimmig mit 2 Enthaltungen

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidenten und dem Akademischen Senat die Einrichtung des Masterstudiengangs Fahrzeugtechnik an der Fakultät V zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und die Weiterleitung der Ordnungen an die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter der Voraussetzung, dass die Monita von I A Exp. 1 und die Anmerkungen der LSK berücksichtigt werden mit einer Befristung auf 5 Jahre. Innerhalb dieser Zeit soll insbesondere die Studierbarkeit und das Wahlverhalten im Wahlpflicht- und freien Wahlbereich untersucht werden.

Allgemeines

Die Ergebnisse aus dem Gespräch mit dem Referat für Studium und Lehre und VertreterInnen der Unterkommission der LSK am 07.04.08 sind Grundlage für diesen Beschluss und sollen berücksichtigt werden.

Die gleichzeitige Einreichung der Ordnungen für die 8 Masterstudiengänge der Fakultät V und die nahezu gleiche Formulierung in den formalen Fragen der Ordnungen erleichtert die Lesbarkeit für alle Interessierten und besonders für die BearbeiterInnen der Ordnungen.

Der Aufbau des Studiengangs mit fast ausschließlich Wahlpflicht- und Freiem Wahlbereich ermöglicht eine sehr individuelle Profilbildung der Studierenden. Der Anteil an Freier Wahl (FW) ist mit 24 Leistungspunkten (entsprechen 20%) im Vergleich zu anderen Studiengängen an der TU sehr hoch und entspricht den TU-eigenen Vorgaben und dem BerLHG. Der Anteil an Wahlpflicht ist mit 72 LP (entsprechen 60%) ebenfalls überdurchschnittlich hoch. Daher begrüßt die LSK diese Anteile ausdrücklich.

Das fachübergreifende Studium ist durch einzelne Lehrveranstaltungen des Wahlpflicht- und des Freien Wahlbereich belegbar. Damit liegt die Abdeckung des FÜS-Bereich vorwiegend in der Verantwortung der Studierenden.

Die Internationalisierung ist zwar nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens, sollte sich aber aus den Ordnungen ablesen lassen. Insbesondere in der Studienordnung sollte auf vorhandene Internationalisierungselemente verwiesen werden. Dies ist auch für eine Akkreditierung klarer als unverbindliche Absichtserklärungen. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Internationalisierung vorwiegend in der Verantwortung der Studierenden liegt und nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Bezüglich der Genderaspekte des Studiengangs sollten weitere Elemente in die Ordnungen aufgenommen werden, in der Minimalversion wären das Hinweise in der Studienordnung in den Paragraphen 2 und 3 (Studiengangsbeschreibung und Studienziele) und ein Verweis auf das entsprechende Angebot der TU im Freien Wahlbereich. Ebenfalls muss durchgehend eine geschlechtsneutrale Formulierung in den Ordnungen und in den Modulbeschreibungen gewählt werden.

Insgesamt bleibt auch hier festzuhalten, dass der Erwerb von Genderkompetenz vorwiegend in der Verantwortung der Studierenden liegt und nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Studienordnung

1.

In §2 sollten Geschlecht und Diversität in die Beschreibung des Studiengangs aufgenommen werden.

2.

In §3 sollte der Erwerb von Genderkompetenz als Ziel benannt werden.

3.

In §8 sollte ein Absatz zur möglichen Einführung eines Mentoringprogramms hinzugefügt werden und die Überschrift des Paragraphen entsprechend erweitert werden.

Prüfungsordnung

Die LSK hat keine Bedenken gegen die Prüfungsordnung.

Zu den Modulbeschreibungen

Da die Modulbeschreibungen derzeit nicht von der Fakultät bearbeitet werden können, weil sie in die zentrale Moduldatenbank der TU überführt werden, sollen diese Anmerkungen schnellstmöglich für eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen dienen. Die BearbeiterInnen stellen dazu gerne ihre Unterlagen zur Verfügung.

Um Modulbeschreibungen gendergerecht zu gestalten, sollten die jeweiligen Modulverantwortlichen mit Vor- und Nachnamen angegeben werden. Gleiches gilt für die Literaturlisten. In den „Qualifikationszielen“, den „Inhalten“ und der „Beschreibung der Lehr- und Lernformen“ sollte ebenfalls, wenn möglich, auf genderspezifische Anteile verwiesen werden.

Es sollte im Kopf der Modulbeschreibung rechts oben ein Feld „Stand:“ eingefügt werden, damit unterschiedliche Versionen von Modulbeschreibungen von dem elektronischen Prüfungsamt besser verwaltet und verarbeitet werden können.

Die Prüfungsform „Prüfungsäquivalente Studienleistungen“ (PS) muss nach der Fassung in der AllgPO gestaltet sein. Das bedeutet, dass bei dieser Prüfungsform Art und Umfang der PS in den Modulbeschreibungen angegeben werden müssen. Die Gewichtung muss spätestens bei der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls angegeben werden, sollte aber auch schon in den Modulbeschreibungen stehen, zumal die Fakultät V ihre Modulkataloge halbjährlich aktualisiert. Eben-

falls ist in der AllgPO geregelt, welcher Art die PS sind, Schriftliche und Mündliche Prüfungen gehören nicht dazu. Alle Module mit der Prüfungsform PS sind dahingehend zu überprüfen und entsprechend zu überarbeiten.

Als besonders gute Beispiele für Modulbeschreibungen sind aus dem Studiengang Fahrzeugtechnik das Modul „Projekt im Verkehrswesen (M)“ (S. 41 und 42), aus dem Studiengang Maschinenbau das Modul „Grundlagen des Fabrikbetriebs“ (S. 135 und 136) sowie das Modul „Gasdynamik I“ (S. 23 bis 25) aus dem Studiengang Luft- und Raumfahrt zu nennen. Besonders die Module aus dem Bereich der Luft- und Raumfahrt sind in den Feldern „Qualifikationsziele“ und „Inhalte“ sehr ausführlich und entsprechen den Anforderungen der Akkreditierungsagenturen.

Bei einigen Modulen muss das Feld „Arbeitsaufwand und Leistungspunkte“ überarbeitet werden, da zu viel oder zu wenig Leistungspunkte berechnet wurden.

Bei einigen Modulen sollte die Prüfungsform überprüft werden hinsichtlich der Regelungen der AllgPO zu den Prüfungsformen und teilweise ob PS nicht ggf. eine bessere Alternative wären.

Im Feld 5 Voraussetzungen für die Teilnahme sollten die Punkte „Pflicht“ bzw. „obligatorisch“ auf ihre Bedeutung überprüft werden. Das Prüfungsamt nimmt die entsprechenden Bezeichnungen ernst, so dass unter Umständen eine unbeabsichtigte Studienzeiterverlängerung eintritt. besonders bei der Umstellung auf ein elektronisches Anmeldeverfahren für Modulprüfungen können hier strukturelle Schwierigkeiten auftreten.

TOP 8: Einrichtung des Masterstudiengangs Luft- und Raumfahrt an der Fakultät V

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlagen vom 15.02.2008
- FKR-Beschlüsse der Fakultät V vom 19.12.2007
- AK-Beschluss der Fakultät V vom 13.12.2007
- Ergänzende Angaben zum Antrag auf Einrichtung vom 25.02.2008
- Studienordnungen für den Masterstudiengang Luft- und Raumfahrt
- Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Luft- und Raumfahrt
- Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang Luft- und Raumfahrt
- Diskussionspapier der Unterkommission der LSK mit dem Referat für Studium und Lehre der Fakultät V vom 07.04.08
- Vermerk von I A Exp. 1 vom 8.4.08

Bearbeiter: Die Damen Blochel, Morgner und Zschieschang sowie Herr Schröder.

Beschluss FakRat V	Eingang in der LSK (bearbeitbare Version)	Beschluss LSK
Fak. V: 19.12.2007	25.02.2008	08.04.2008

Beschluss LSK 6/756-08.04.2008

einstimmig mit 2 Enthaltungen

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidenten und dem Akademischen Senat die Einrichtung des Masterstudiengangs Luft- und Raumfahrt an der Fakultät V zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und die Weiterleitung der Ordnungen an die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter der Voraussetzung, dass die Monita von I A Exp. 1 und die Anmerkungen der LSK berücksichtigt werden mit einer Befristung auf 5 Jahre. Innerhalb dieser Zeit soll insbesondere die Studierbarkeit und das Wahlverhalten im Wahlpflicht- und freien Wahlbereich untersucht werden.

Allgemeines

Die Ergebnisse aus dem Gespräch mit dem Referat für Studium und Lehre und VertreterInnen der Unterkommission der LSK am 07.04.08 sind Grundlage für diesen Beschluss und sollen berücksichtigt werden.

Die gleichzeitige Einreichung der Ordnungen für die 8 Masterstudiengänge der Fakultät V und die nahezu gleiche Formulierung in den formalen Fragen der Ordnungen erleichtert die Lesbarkeit für alle Interessierten und besonders für die BearbeiterInnen der Ordnungen.

Der Aufbau des Studiengangs mit fast ausschließlich Wahlpflicht- und Freiem Wahlbereich ermöglicht eine sehr individuelle Profilbildung der Studierenden. Der Anteil an Freier Wahl (FW) ist mit 24 Leistungspunkten (entsprechen 20%) im Vergleich zu anderen Studiengängen an der TU sehr hoch und entspricht den TU-eigenen Vorgaben und dem BerLHG. Der Anteil an Wahlpflicht ist mit 72 LP (entsprechen 60%) ebenfalls überdurchschnittlich hoch. Daher begrüßt die LSK diese Anteile ausdrücklich.

Das fachübergreifende Studium ist durch einzelne Lehrveranstaltungen des Wahlpflicht- und des Freien Wahlbereich belegbar. Damit liegt die Abdeckung des FüS-Bereich vorwiegend in der Verantwortung der Studierenden.

Die Internationalisierung ist zwar nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens, sollte sich aber aus den Ordnungen ablesen lassen. Insbesondere in der Studienordnung sollte auf vorhandene Internationalisierungselemente verwiesen werden. Dies ist auch für eine Akkreditierung klarer als unverbindliche Absichtserklärungen. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Internationalisierung vorwiegend in der Verantwortung der Studierenden liegt und nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Bezüglich der Genderaspekte des Studiengangs sollten weitere Elemente in die Ordnungen aufgenommen werden, in der Minimalversion wären das Hinweise in der Studienordnung in den Paragraphen 2 und 3 (Studiengangsbeschreibung und Studienziele) und ein Verweis auf das entsprechende Angebot der TU im Freien Wahlbereich. Ebenfalls muss durchgehend eine geschlechtsneutrale Formulierung in den Ordnungen und in den Modulbeschreibungen gewählt werden.

Insgesamt bleibt auch hier festzuhalten, dass der Erwerb von Genderkompetenz vorwiegend in der Verantwortung der Studierenden liegt und nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Studienordnung

1.

In §2 sollten Geschlecht und Diversität in die Beschreibung des Studiengangs aufgenommen werden.

2.

In §3 sollte der Erwerb von Genderkompetenz als Ziel benannt werden.

3.

In §8 sollte ein Absatz zur möglichen Einführung eines Mentoringprogramms hinzugefügt werden und die Überschrift des Paragraphen entsprechend erweitert werden.

Prüfungsordnung

Die LSK hat keine Bedenken gegen die Prüfungsordnung.

Zu den Modulbeschreibungen

Da die Modulbeschreibungen derzeit nicht von der Fakultät bearbeitet werden können, weil sie in die zentrale Moduldatenbank der TU überführt werden, sollen diese Anmerkungen schnellstmöglich für eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen dienen. Die BearbeiterInnen stellen dazu gerne ihre Unterlagen zur Verfügung.

Um Modulbeschreibungen gendergerecht zu gestalten, sollten die jeweiligen Modulverantwortlichen mit Vor- und Nachnamen angegeben werden. Gleiches gilt für die Literaturlisten. In den „Qualifikationszielen“, den „Inhalten“ und der „Beschreibung der Lehr- und Lernformen“ sollte ebenfalls, wenn möglich, auf genderspezifische Anteile verwiesen werden.

Es sollte im Kopf der Modulbeschreibung rechts oben ein Feld „Stand:“ eingefügt werden, damit unterschiedliche Versionen von Modulbeschreibungen von dem elektronischen Prüfungsamt besser verwaltet und verarbeitet werden können.

Die Prüfungsform „Prüfungsäquivalente Studienleistungen“ (PS) muss nach der Fassung in der AllgPO gestaltet sein. Das bedeutet, dass bei dieser Prüfungsform Art und Umfang der PS in den Modulbeschreibungen angegeben werden müssen. Die Gewichtung muss spätestens bei der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls angegeben werden, sollte aber auch schon in den Modulbeschreibungen stehen, zumal die Fakultät V ihre Modulkataloge halbjährlich aktualisiert. Ebenfalls ist in der AllgPO geregelt, welcher Art die PS sind, Schriftliche und Mündliche Prüfungen gehören nicht dazu. Alle Module mit der Prüfungsform PS sind dahingehend zu überprüfen und entsprechend zu überarbeiten.

Als besonders gute Beispiele für Modulbeschreibungen sind aus dem Studiengang Fahrzeugtechnik das Modul „Projekt im Verkehrswesen (M)“ (S. 41 und 42), aus dem Studiengang Maschinenbau das Modul „Grundlagen des Fabrikbetriebs“ (S. 135 und 136) sowie das Modul

„Gasdynamik I“ (S. 23 bis 25) aus dem Studiengang Luft- und Raumfahrttechnik zu nennen. Besonders die Module aus dem Bereich der Luft- und Raumfahrt sind in den Feldern „Qualifikationsziele“ und „Inhalte“ sehr ausführlich und entsprechen den Anforderungen der Akkreditierungsagenturen.

Bei einigen Modulen muss das Feld „Arbeitsaufwand und Leistungspunkte“ überarbeitet werden, da zu viel oder zu wenig Leistungspunkte berechnet wurden.

Bei einigen Modulen sollte die Prüfungsform überprüft werden hinsichtlich der Regelungen der AllgPO zu den Prüfungsformen und teilweise ob PS nicht ggf. eine bessere Alternative wären.

Im Feld 5 Voraussetzungen für die Teilnahme sollten die Punkte „Pflicht“ bzw. „obligatorisch“ auf ihre Bedeutung überprüft werden. Das Prüfungsamt nimmt die entsprechenden Bezeichnungen ernst, so dass unter Umständen eine unbeabsichtigte Studienzeitverlängerung eintritt. besonders bei der Umstellung auf ein elektronisches Anmeldeverfahren für Modulprüfungen können hier strukturelle Schwierigkeiten auftreten.

TOP 8: Einrichtung des Masterstudiengangs Schiffs- und Meerestechnik an der Fakultät V

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlagen vom 15.02.2008
- FKR-Beschlüsse der Fakultät V vom 19.12.2007
- AK-Beschluss der Fakultät V vom 13.12.2007
- Ergänzende Angaben zum Antrag auf Einrichtung vom 25.02.2008
- Studienordnungen für den Masterstudiengang Schiffs- und Meerestechnik
- Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Schiffs- und Meerestechnik
- Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang Schiffs- und Meerestechnik
- Diskussionspapier der Unterkommission der LSK mit dem Referat für Studium und Lehre der Fakultät V vom 07.04.08
- Vermerk von I A Exp. 1 vom 8.4.08

Bearbeiter: Die Damen Blochel, Morgner und Zschieschang sowie Herr Schröder.

Beschluss FakRat V	Eingang in der LSK (bearbeitbare Version)	Beschluss LSK
Fak. V: 19.12.2007	25.02.2008	08.04.2008

Beschluss LSK 7/756-08.04.2008

einstimmig mit 2 Enthaltungen

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidenten und dem Akademischen Senat die Einrichtung des Masterstudiengangs Schiffs- und Meerestechnik an der Fakultät V zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und die Weiterleitung der Ordnungen an die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter der Voraussetzung, dass die Monita von I A Exp. 1 und die Anmerkungen der

LSK berücksichtigt werden mit einer Befristung auf 5 Jahre. Innerhalb dieser Zeit soll insbesondere die Studierbarkeit und das Wahlverhalten im Wahlpflicht- und freien Wahlbereich untersucht werden.

Allgemeines

Die Ergebnisse aus dem Gespräch mit dem Referat für Studium und Lehre und VertreterInnen der Unterkommission der LSK am 07.04.08 sind Grundlage für diesen Beschluss und sollen berücksichtigt werden.

Die gleichzeitige Einreichung der Ordnungen für die 8 Masterstudiengänge der Fakultät V und die nahezu gleiche Formulierung in den formalen Fragen der Ordnungen erleichtert die Lesbarkeit für alle Interessierten und besonders für die BearbeiterInnen der Ordnungen.

Der Aufbau des Studiengangs mit fast ausschließlich Wahlpflicht- und Freiem Wahlbereich ermöglicht eine sehr individuelle Profilbildung der Studierenden. Der Anteil an Freier Wahl (FW) ist mit 24 Leistungspunkten (entsprechen 20%) im Vergleich zu anderen Studiengängen an der TU sehr hoch und entspricht den TU-eigenen Vorgaben und dem BerLHG. Der Anteil an Wahlpflicht ist mit 72 LP (entsprechen 60%) ebenfalls überdurchschnittlich hoch. Daher begrüßt die LSK diese Anteile ausdrücklich.

Das fachübergreifende Studium ist durch einzelne Lehrveranstaltungen des Wahlpflicht- und des Freien Wahlbereich belegbar. Damit liegt die Abdeckung des FÜS-Bereich vorwiegend in der Verantwortung der Studierenden.

Die Internationalisierung ist zwar nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens, sollte sich aber aus den Ordnungen ablesen lassen. Insbesondere in der Studienordnung sollte auf vorhandene Internationalisierungselemente verwiesen werden. Dies ist auch für eine Akkreditierung klarer als unverbindliche Absichtserklärungen. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Internationalisierung vorwiegend in der Verantwortung der Studierenden liegt und nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Bezüglich der Genderaspekte des Studiengangs sollten weitere Elemente in die Ordnungen aufgenommen werden, in der Minimalversion wären das Hinweise in der Studienordnung in den Paragraphen 2 und 3 (Studiengangsbeschreibung und Studienziele) und ein Verweis auf das entsprechende Angebot der TU im Freien Wahlbereich. Ebenfalls muss durchgehend eine geschlechtsneutrale Formulierung in den Ordnungen und in den Modulbeschreibungen gewählt werden.

Insgesamt bleibt auch hier festzuhalten, dass der Erwerb von Genderkompetenz vorwiegend in der Verantwortung der Studierenden liegt und nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Studienordnung

1.

In §2 sollten Geschlecht und Diversität in die Beschreibung des Studiengangs aufgenommen werden.

2.

In §3 sollte der Erwerb von Genderkompetenz als Ziel benannt werden.

3.

In §8 sollte ein Absatz zur möglichen Einführung eines Mentoringprogramms hinzugefügt werden und die Überschrift des Paragraphen entsprechend erweitert werden.

Prüfungsordnung

Die LSK hat keine Bedenken gegen die Prüfungsordnung.

Zu den Modulbeschreibungen

Da die Modulbeschreibungen derzeit nicht von der Fakultät bearbeitet werden können, weil sie in die zentrale Moduldatenbank der TU überführt werden, sollen diese Anmerkungen schnellstmöglich für eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen dienen. Die BearbeiterInnen stellen dazu gerne ihre Unterlagen zur Verfügung.

Um Modulbeschreibungen gendergerecht zu gestalten, sollten die jeweiligen Modulverantwortlichen mit Vor- und Nachnamen angegeben werden. Gleiches gilt für die Literaturlisten. In den „Qualifikationszielen“, den „Inhalten“ und der „Beschreibung der Lehr- und Lernformen“ sollte ebenfalls, wenn möglich, auf genderspezifische Anteile verwiesen werden.

Es sollte im Kopf der Modulbeschreibung rechts oben ein Feld „Stand:“ eingefügt werden, damit unterschiedliche Versionen von Modulbeschreibungen von dem elektronischen Prüfungsamt besser verwaltet und verarbeitet werden können.

Die Prüfungsform „Prüfungsäquivalente Studienleistungen“ (PS) muss nach der Fassung in der AllgPO gestaltet sein. Das bedeutet, dass bei dieser Prüfungsform Art und Umfang der PS in den Modulbeschreibungen angegeben werden müssen. Die Gewichtung muss spätestens bei der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls angegeben werden, sollte aber auch schon in den Modulbeschreibungen stehen, zumal die Fakultät V ihre Modulkataloge halbjährlich aktualisiert. Ebenfalls ist in der AllgPO geregelt, welcher Art die PS sind, Schriftliche und Mündliche Prüfungen gehören nicht dazu. Alle Module mit der Prüfungsform PS sind dahingehend zu überprüfen und entsprechend zu überarbeiten.

Als besonders gute Beispiele für Modulbeschreibungen sind aus dem Studiengang Fahrzeugtechnik das Modul „Projekt im Verkehrswesen (M)“ (S. 41 und 42), aus dem Studiengang Maschinenbau das Modul „Grundlagen des Fabrikbetriebs“ (S. 135 und 136) sowie das Modul „Gasdynamik I“ (S. 23 bis 25) aus dem Studiengang Luft- und Raumfahrttechnik zu nennen. Besonders die Module aus dem Bereich der Luft- und Raumfahrt sind in den Feldern „Qualifikationsziele“ und „Inhalte“ sehr ausführlich und entsprechen den Anforderungen der Akkreditierungsagenturen.

Bei einigen Modulen muss das Feld „Arbeitsaufwand und Leistungspunkte“ überarbeitet werden, da zu viel oder zu wenig Leistungspunkte berechnet wurden.

Bei einigen Modulen sollte die Prüfungsform überprüft werden hinsichtlich der Regelungen der AllgPO zu den Prüfungsformen und teilweise ob PS nicht ggf. eine bessere Alternative wären.

Im Feld 5 Voraussetzungen für die Teilnahme sollten die Punkte „Pflicht“ bzw. „obligatorisch“ auf ihre Bedeutung überprüft werden. Das Prüfungsamt nimmt die entsprechenden Bezeichnungen ernst, so dass unter Umständen eine unbeabsichtigte Studienzeiterverlängerung eintritt. besonders bei der Umstellung auf ein elektronisches Anmeldeverfahren für Modulprüfungen können hier strukturelle Schwierigkeiten auftreten.

TOP 8: Einrichtung des Masterstudiengangs Planung und Betrieb an der Fakultät V

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlagen vom 15.02.2008
- FKR-Beschlüsse der Fakultät V vom 19.12.2007
- AK-Beschluss der Fakultät V vom 13.12.2007
- Ergänzende Angaben zum Antrag auf Einrichtung vom 25.02.2008
- Studienordnungen für den Masterstudiengang Planung und Betrieb
- Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Planung und Betrieb
- Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang Planung und Betrieb
- Diskussionspapier der Unterkommission der LSK mit dem Referat für Studium und Lehre der Fakultät V vom 07.04.08
- Vermerk von I A Exp. 1 vom 8.4.08

Bearbeiter: Die Damen Blochel, Morgner und Zschieschang sowie Herr Schröder.

Beschluss FakRat V	Eingang in der LSK (bearbeitbare Version)	Beschluss LSK
Fak. V: 19.12.2007	25.02.2008	08.04.2008

Beschluss LSK 8/756-08.04.2008

einstimmig mit 2 Enthaltungen

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidenten und dem Akademischen Senat die Einrichtung des Masterstudiengangs Planung und Betrieb an der Fakultät V zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und die Weiterleitung der Ordnungen an die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter der Voraussetzung, dass die Monita von I A Exp. 1 und die Anmerkungen der LSK berücksichtigt werden mit einer Befristung auf 5 Jahre. Innerhalb dieser Zeit soll insbesondere die Studierbarkeit und das Wahlverhalten im Wahlpflicht- und freien Wahlbereich untersucht werden.

Allgemeines

Die Ergebnisse aus dem Gespräch mit dem Referat für Studium und Lehre und VertreterInnen der Unterkommission der LSK am 07.04.08 sind Grundlage für diesen Beschluss und sollen berücksichtigt werden.

Die gleichzeitige Einreichung der Ordnungen für die 8 Masterstudiengänge der Fakultät V und die nahezu gleiche Formulierung in den formalen Fragen der Ordnungen erleichtert die Lesbarkeit für alle Interessierten und besonders für die BearbeiterInnen der Ordnungen.

Der Aufbau des Studiengangs mit fast ausschließlich Wahlpflicht- und Freiem Wahlbereich ermöglicht eine sehr individuelle Profilbildung der Studierenden. Der Anteil an Freier Wahl (FW) ist mit 24 Leistungspunkten (entsprechen 20%) im Vergleich zu anderen Studiengängen an der TU sehr hoch und entspricht den TU-eigenen Vorgaben und dem BerlHG. Der Anteil an Wahlpflicht ist mit 72 LP (entsprechen 60%) ebenfalls überdurchschnittlich hoch. Daher begrüßt die LSK diese Anteile ausdrücklich.

Das fachübergreifende Studium ist durch einzelne Lehrveranstaltungen des Wahlpflicht- und des Freien Wahlbereich belegbar. Damit liegt die Abdeckung des FÜS-Bereich vorwiegend in der Verantwortung der Studierenden.

Die Internationalisierung ist zwar nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens, sollte sich aber aus den Ordnungen ablesen lassen. Insbesondere in der Studienordnung sollte auf vorhandene Internationalisierungselemente verwiesen werden. Dies ist auch für eine Akkreditierung klarer als unverbindliche Absichtserklärungen. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Internationalisierung vorwiegend in der Verantwortung der Studierenden liegt und nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Bezüglich der Genderaspekte des Studiengangs sollten weitere Elemente in die Ordnungen aufgenommen werden, in der Minimalversion wären das Hinweise in der Studienordnung in den Paragraphen 2 und 3 (Studiengangsbeschreibung und Studienziele) und ein Verweis auf das entsprechende Angebot der TU im Freien Wahlbereich. Ebenfalls muss durchgehend eine geschlechtsneutrale Formulierung in den Ordnungen und in den Modulbeschreibungen gewählt werden.

Insgesamt bleibt auch hier festzuhalten, dass der Erwerb von Genderkompetenz vorwiegend in der Verantwortung der Studierenden liegt und nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Studienordnung

1.
In §2 sollten Geschlecht und Diversität in die Beschreibung des Studiengangs aufgenommen werden.
2.
In §3 sollte der Erwerb von Genderkompetenz als Ziel benannt werden.
3.
In §8 sollte ein Absatz zur möglichen Einführung eines Mentoringprogramms hinzugefügt werden und die Überschrift des Paragraphen entsprechend erweitert werden.

Prüfungsordnung

Die LSK hat keine Bedenken gegen die Prüfungsordnung.

Zu den Modulbeschreibungen

Da die Modulbeschreibungen derzeit nicht von der Fakultät bearbeitet werden können, weil sie in die zentrale Moduldatenbank der TU überführt werden, sollen diese Anmerkungen schnellstmöglich für eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen dienen. Die BearbeiterInnen stellen dazu gerne ihre Unterlagen zur Verfügung.

Um Modulbeschreibungen gendergerecht zu gestalten, sollten die jeweiligen Modulverantwortlichen mit Vor- und Nachnamen angegeben werden. Gleiches gilt für die Literaturlisten. In den „Qualifikationszielen“, den „Inhalten“ und der „Beschreibung der Lehr- und Lernformen“ sollte ebenfalls, wenn möglich, auf genderspezifische Anteile verwiesen werden.

Es sollte im Kopf der Modulbeschreibung rechts oben ein Feld „Stand:“ eingefügt werden, damit unterschiedliche Versionen von Modulbeschreibungen von dem elektronischen Prüfungsamt besser verwaltet und verarbeitet werden können.

Die Prüfungsform „Prüfungsäquivalente Studienleistungen“ (PS) muss nach der Fassung in der AllgPO gestaltet sein. Das bedeutet, dass bei dieser Prüfungsform Art und Umfang der PS in den Modulbeschreibungen angegeben werden müssen. Die Gewichtung muss spätestens bei der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls angegeben werden, sollte aber auch schon in den Modulbeschreibungen stehen, zumal die Fakultät V ihre Modulkataloge halbjährlich aktualisiert. Ebenfalls ist in der AllgPO geregelt, welcher Art die PS sind, Schriftliche und Mündliche Prüfungen gehören nicht dazu. Alle Module mit der Prüfungsform PS sind dahingehend zu überprüfen und entsprechend zu überarbeiten.

Als besonders gute Beispiele für Modulbeschreibungen sind aus dem Studiengang Fahrzeugtechnik das Modul „Projekt im Verkehrswesen (M)“ (S. 41 und 42), aus dem Studiengang Maschinenbau das Modul „Grundlagen des Fabrikbetriebs“ (S. 135 und 136) sowie das Modul „Gasdynamik I“ (S. 23 bis 25) aus dem Studiengang Luft- und Raumfahrttechnik zu nennen. Besonders die Module aus dem Bereich der Luft- und Raumfahrt sind in den Feldern „Qualifikationsziele“ und „Inhalte“ sehr ausführlich und entsprechen den Anforderungen der Akkreditierungsagenturen.

Bei einigen Modulen muss das Feld „Arbeitsaufwand und Leistungspunkte“ überarbeitet werden, da zu viel oder zu wenig Leistungspunkte berechnet wurden.

Bei einigen Modulen sollte die Prüfungsform überprüft werden hinsichtlich der Regelungen der AllgPO zu den Prüfungsformen und teilweise ob PS nicht ggf. eine bessere Alternative wären.

Im Feld 5 Voraussetzungen für die Teilnahme sollten die Punkte „Pflicht“ bzw. „obligatorisch“ auf ihre Bedeutung überprüft werden. Das Prüfungsamt nimmt die entsprechenden Bezeichnungen ernst, so dass unter Umständen eine unbeabsichtigte Studienzeiterverlängerung eintritt. besonders bei der Umstellung auf ein elektronisches Anmeldeverfahren für Modulprüfungen können hier strukturelle Schwierigkeiten auftreten.

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlagen vom 12.03.2008
- FKR-Beschlüsse der Fakultät V vom 12.03.2008
- AK-Beschluss der Fakultät V vom 05.03.2008
- Ergänzende Angaben zum Antrag auf Einrichtung vom 12.03.2008
- Studienordnungen für den Masterstudiengang Produktionstechnik
- Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Produktionstechnik
- Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang Produktionstechnik
- Diskussionspapier der Unterkommission der LSK mit dem Referat für Studium und Lehre der Fakultät V vom 07.04.08
- Vermerk von I A Exp. 1 vom 8.4.08

Bearbeiter: Die Damen Blochel, Morgner und Zschieschang sowie Herr Schröder.

Beschlüsse FakR IV	Eingang in der LSK (bearbeitbare Version)	Beschluss LSK
Fak. V: 12.03.2008	13.03.2008	08.04.2008

Beschluss LSK 9/756-08.04.2008

einstimmig mit 2 Enthaltungen

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidenten und dem Akademischen Senat die Einrichtung des Masterstudiengangs Produktionstechnik an der Fakultät V zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und die Weiterleitung der Ordnungen an die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter der Voraussetzung, dass die Monita von I A Exp. 1 und die Anmerkungen der LSK berücksichtigt werden mit einer Befristung auf 5 Jahre. Innerhalb dieser Zeit soll insbesondere die Studierbarkeit und das Wahlverhalten im Wahlpflicht- und freien Wahlbereich untersucht werden.

Allgemeines

Die Ergebnisse aus dem Gespräch mit dem Referat für Studium und Lehre und VertreterInnen der Unterkommission der LSK am 07.04.08 sind Grundlage für diesen Beschluss und sollen berücksichtigt werden.

Die gleichzeitige Einreichung der Ordnungen für die 8 Masterstudiengänge der Fakultät V und die nahezu gleiche Formulierung in den formalen Fragen der Ordnungen erleichtert die Lesbarkeit für alle Interessierten und besonders für die BearbeiterInnen der Ordnungen.

Der Aufbau des Studiengangs mit fast ausschließlich Wahlpflicht- und Freiem Wahlbereich ermöglicht eine sehr individuelle Profilbildung der Studierenden. Der Anteil an Freier Wahl (FW) ist mit 18 Leistungspunkten (entsprechen 15%) im Vergleich zu anderen Studiengängen an der TU sehr hoch und entspricht den TU-eigenen Vorgaben und dem BerIHG. Der Anteil an Wahl-

pflicht ist mit 78 LP (entsprechen 65%) ebenfalls überdurchschnittlich hoch. Daher begrüßt die LSK diese Anteile ausdrücklich.

Das fachübergreifende Studium ist verpflichtend verankert in informationstechnischen Wahlpflichtmodul und im Projekt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit in Lehrveranstaltungen des Wahlpflicht- und des Freien Wahlbereich entsprechende Module zu belegen.

Die Internationalisierung ist zwar nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens, sollte sich aber aus den Ordnungen ablesen lassen. Insbesondere in der Studienordnung sollte auf vorhandene Internationalisierungselemente verwiesen werden. Dies ist auch für eine Akkreditierung klarer als unverbindliche Absichtserklärungen. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Internationalisierung vorwiegend in der Verantwortung der Studierenden steht und nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Bezüglich der Genderaspekte des Studiengangs sollten weitere Elemente in die Ordnungen aufgenommen werden, in der Minimalversion wären das Hinweise in der Studienordnung in den Paragraphen 2 und 3 (Studiengangsbeschreibung und Studienziele) und ein Verweis auf das entsprechende Angebot der TU im Freien Wahlbereich. Ebenfalls muss durchgehend eine geschlechtsneutrale Formulierung in den Ordnungen und in den Modulbeschreibungen gewählt werden.

Insgesamt bleibt auch hier festzuhalten, dass der Erwerb von Genderkompetenz vorwiegend in der Verantwortung der Studierenden liegt und nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Studienordnung

1.

In §2 sollten Geschlecht und Diversität in die Beschreibung des Studiengangs aufgenommen werden.

2.

In §3 sollte der Erwerb von Genderkompetenz als Ziel benannt werden.

3.

In §8 sollte ein Absatz zur möglichen Einführung eines Mentoringprogramms hinzugefügt werden und die Überschrift des Paragraphen entsprechend erweitert werden.

Prüfungsordnung

Die LSK hat keine Bedenken gegen die Prüfungsordnung.

Zu den Modulbeschreibungen

Da die Modulbeschreibungen derzeit nicht von der Fakultät bearbeitet werden können, weil sie in die zentrale Moduldatenbank der TU überführt werden, sollen diese Anmerkungen schnellstmöglich für eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen dienen. Die BearbeiterInnen stellen dazu gerne ihre Unterlagen zur Verfügung.

Um Modulbeschreibungen gendergerecht zu gestalten, sollten die jeweiligen Modulverantwortlichen mit Vor- und Nachnamen angegeben werden. Gleiches gilt für die Literaturlisten. In den „Qualifikationszielen“, den „Inhalten“ und der „Beschreibung der Lehr- und Lernformen“ sollte ebenfalls, wenn möglich, auf genderspezifische Anteile verwiesen werden.

Es sollte im Kopf der Modulbeschreibung rechts oben ein Feld „Stand:“ eingefügt werden, damit unterschiedliche Versionen von Modulbeschreibungen von dem elektronischen Prüfungsamt besser verwaltet und verarbeitet werden können.

Die Prüfungsform „Prüfungsäquivalente Studienleistungen“ (PS) muss nach der Fassung in der AllgPO gestaltet sein. Das bedeutet, dass bei dieser Prüfungsform Art und Umfang der PS in den Modulbeschreibungen angegeben werden müssen. Die Gewichtung muss spätestens bei der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls angegeben werden, sollte aber auch schon in den Modulbeschreibungen stehen, zumal die Fakultät V ihre Modulkataloge halbjährlich aktualisiert. Ebenfalls ist in der AllgPO geregelt, welcher Art die PS sind, Schriftliche und Mündliche Prüfungen gehören nicht dazu. Alle Module mit der Prüfungsform PS sind dahingehend zu überprüfen und entsprechend zu überarbeiten.

Als besonders gute Beispiele für Modulbeschreibungen sind aus dem Studiengang Fahrzeugtechnik das Modul „Projekt im Verkehrswesen (M)“ (S. 41 und 42), aus dem Studiengang Maschinenbau das Modul „Grundlagen des Fabrikbetriebs“ (S. 135 und 136) sowie das Modul „Gasdynamik I“ (S. 23 bis 25) aus dem Studiengang Luft- und Raumfahrttechnik zu nennen. Besonders die Module aus dem Bereich der Luft- und Raumfahrt sind in den Feldern „Qualifikationsziele“ und „Inhalte“ sehr ausführlich und entsprechen den Anforderungen der Akkreditierungsagenturen.

Bei einigen Modulen muss das Feld „Arbeitsaufwand und Leistungspunkte“ überarbeitet werden, da zu viel oder zu wenig Leistungspunkte berechnet wurden.

Bei einigen Modulen sollte die Prüfungsform überprüft werden hinsichtlich der Regelungen der AllgPO zu den Prüfungsformen und teilweise ob PS nicht ggf. eine bessere Alternative wären.

Im Feld 5 Voraussetzungen für die Teilnahme sollten die Punkte „Pflicht“ bzw. „obligatorisch“ auf ihre Bedeutung überprüft werden. Das Prüfungsamt nimmt die entsprechenden Bezeichnungen ernst, so dass unter Umständen eine unbeabsichtigte Studienzeiterverlängerung eintritt. besonders bei der Umstellung auf ein elektronisches Anmeldeverfahren für Modulprüfungen können hier strukturelle Schwierigkeiten auftreten.

TOP 9: Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen in der Fakultät VI

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlage vom 25.02. 2008
- Fakultätsratsbeschluss der Fakultät VI vom 30.01. 2008
- Beschluss der Ausbildungskommission vom 16.01. 2008
- Änderungssatzung vom 30.01. 2008
- Synopse der Studienordnungsänderungen
- Synopse der Prüfungsordnungsänderungen

- Vermerk von I A Exp. 1 vom 28.03. 2008

BearbeiterInnen: Die Herren Schröder und Zorn.

Beschluss FKR	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
30.01. 2008	04.03. 2008	08.04. 2008

Beschluss LSK 10/756-08.04.08

einstimmig mit 1 Enthaltung

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidenten und dem Akademischen Senat, die Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Fakultät VI zu übernehmen und die Weiterleitung der Studien- und Prüfungsordnungen an die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Begründung:

Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgenommenen rein formalen Änderungen, da sie den Studierenden das Beenden ihres Diplomstudiums ermöglichen.

TOP 6: Änderungen des weiterbildenden Masterstudiengangs Europawissenschaften der Humboldt-Universität, Freien Universität und Technischen Universität

Es werden vorgelegt:

- Zulassungs-, Gebühren-, Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der HU, FU und TU
- Modulbeschreibungen
- Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im WS 2008/09
- Schreiben des Dekans der Fakultät VII vom 11.1.08
- FKR-Beschluss der Fak. VII vom 30.1.08
- AS-Vorlage

BearbeiterIn: Frau Zschieschang und die Herren Thurian und Schröder.

Beschluss FKR VII	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
30.1.08	22.1.08 u. 25.2.08	08.04. 2008

Beschluss LSK 11/756-08.04.08

einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) nimmt die vorgelegte Neufassung der Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Europawissenschaften zustimmend zur Kenntnis. Sie empfiehlt dem Präsidenten und

dem Akademischen Senat, die geänderten Ordnungen mit der Bitte um Bestätigung an die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung weiterzuleiten.

Die LSK regt an, die Weiterleitung erst zu veranlassen, wenn die Akkreditierung des Studiengangs erfolgt, damit die Möglichkeit besteht, ggf. eventuelle Auflagen oder Empfehlungen in die Ordnungen einzuarbeiten.

Begründung:

Die Akkreditierung des Studiengangs Europawissenschaften, der von einer gemeinsamen Kommission von FU, HU und TU getragen wird, wurde im Rahmen einer Clusterakkreditierung im März 2008 von der HU Berlin beantragt. Im Kontext der Vorbereitung der Akkreditierung wurde eine Neufassung der geltenden Ordnungen erarbeitet, die der geänderten Rechtslage im Zusammenhang mit der Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen Rechnung trägt. Mit einer Akkreditierungsentscheidung ist im Jahr 2008 zu rechnen. Die abweichende Regelung gegenüber von TU-eigenen Vorgaben sollte den Studierenden bekannt gemacht werden und bei der Überarbeitung der Ordnungen entsprechend berücksichtigt werden.

TOP 10: Sonstiges

Herr Schröder bittet die LSK-Mitglieder, die verteilte neu geordnete Matrix der Arbeitsverteilung nochmals zu prüfen.

Komm. Vorsitzender:

Schriftführerin: